

**Stadt Georgsmarienhütte
Die Bürgermeisterin
Stadtwerke Georgsmarienhütte - Eigenbetrieb Abwasser**

Verfasser/in: Olaf Lietzke

**Vorlage Nr. BV/281/2021
Datum: 09.11.2021**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs- datum	Sitzungsart (N/Ö)
Betriebsausschuss	29.11.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (nichtöffentlich)	08.12.2021	N
Rat	16.12.2021	Ö

Betreff: Entgelt 2022 a) Schmutzwasser

Beschlussvorschlag:

Die Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022 für die Schmutzwasserentsorgung wird in der vorliegenden Form festgestellt.

- a) Das Entgelt wird unverändert auf 2,07 EUR/m³ festgesetzt.
- b) Der Starkverschmutzerzuschlag wird unverändert festgesetzt:

800 g - 1.299 g BSB/m³ = 0,25 EUR
1.300 g - 1.799 g BSB/m³ = 0,46 EUR
1.800 g - 2.299 g BSB/m³ = 0,67 EUR
größer 2.300 g BSB/m³ = 0,88 EUR

Ein Zuschlag wird erhoben, wenn die auf dem Grundstück jährlich anfallende Abwassermenge 3.000 m³ oder die Jahresschmutzmenge 4 t (BSB 5) übersteigt.

Sachverhalt / Begründung:

Die Stadt Georgsmarienhütte erhebt für den Abwasserbereich gemäß der Allgemeinen Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) ein privatrechtliches Entgelt, welches in einem Preisblatt veröffentlicht wird. Die Kalkulation des Entgeltes wird nach dem Gebührenrecht vorgenommen. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Ausstrahlungswirkung aus dem Gebührenrecht und der Verhinderung möglicher Preisankämpfungen. Nicht zu beanstanden ist es, wenn die kommunalabgaberechtlichen Vorgaben der Gebührenbedarfsberechnung auf freiwilliger Basis auf die privatrechtliche Entgeltkalkulation angewendet werden.

Während die Erstellung des Jahresabschlusses sowie die Wirtschaftsplanung der Sparte Schmutzwasser nach handelsrechtlichen Grundlagen erfolgt, werden im Rahmen der Gebührenbedarfsberechnung die Abschreibungen auf das Anlagevermögen mit der allgemeinen Preissteigerungsrate bewertet. Der so ermittelte Abschreibungsbetrag nach Wiederbeschaffungszeitwert (WBZ), der aus Indexreihen gebildet wird, liegt über den handelsrechtlichen Abschreibungen. Da die Anlagen (u.a. Kanäle) in der Regel erst nach 60 – 70 Jahren

erneuert werden, ist der Kostenaufwand für die Erneuerung um ein Vielfaches höher. Mit der indexierten Abschreibung nach dem WBZ wird ein Teil dieser Mehrkosten vorher angespart. Die Differenz aus den unterschiedlichen Abschreibungsmethodiken stellt sich, wenn das Jahr planmäßig verläuft, im handelsrechtlichen Jahresabschluss als Gewinn ein, der den zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen ist.

I. Betriebsaufwand

Die Aufwandspositionen sind dem Entwurf des Wirtschaftsplans 2022 entnommen. Die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert (WBZ) ist um 455 T€ höher als der Wert im Wirtschaftsplan.

II. Sonst. Betriebserträge

Umlandgemeinden/Fäkalschlamm:

Die Abwassermengen aus den Gemeinden Hilter und Hagen sind leicht über den Ist-Mengen 2020 kalkuliert worden.

Starkverschmutzer:

Aus Erkenntnissen durch die Abwassermessungen im lfd. Jahr bleiben die geplanten Erlöse konstant bei 209 T€.

III. Gebührenbedarf

Ist die Differenz aus dem Betriebsaufwand und den sonstigen Betriebserträgen.

IV. Benutzungsgebühr

Die gebührenfähige Abwassermenge wird gegenüber den Ist-Mengen des Jahres 2020 um rd. 42 Tm³ höher angesetzt. Diese Größenordnung entspricht der Planmenge aus dem Wirtschaftsplan 2021.

Mit der Abwassermenge und dem Abwasserentgelt von 2,07 €/m³ wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 4.740 T€ erzielt.

V. Betriebsergebnis vor Gebührenaussgleich Vj.

Die Differenz aus dem Gebührenbedarf und der Benutzungsgebühr ergibt einen Jahresüberschuss von 84.339 €.

VI. Gebührenaussgleich Vorjahre

Das verbleibende Betriebsergebnis wird zum teilweisen Ausgleich der für die Jahre 2019 und 2020 nachkalkulierten Unterdeckungen von 87 T€ (2019) und 96 T€ (2020) verwendet.

VII. Betriebsergebnis

Nach den kommunalabgaberechtlichen Vorgaben des NKAG wird in der Gebührenbedarfsberechnung 2022 eine vollständige Kostendeckung erreicht.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen:

Anlagen:

Anlage_Entgelt SW_GBB ABW 2022_V1